

**S a t z u n g**  
**über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der**  
**Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes**  
**„Obere Havel/Obere Tollense“ für die Gemeinde Wustrow**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2008 (GVOBl. M-V S. 499), sowie der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes M-V (KAG) in der Fassung und Neubekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) in den geltenden Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Wustrow vom 09.02.13 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**  
**Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Wustrow ist Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Havel/Obere Tollense“, der entsprechend §§ 61 ff. des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669) zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 2009 (GVOBl. M-V S. 238), und der Verbandsatzung des Wasser- und Bodenverbandes Obere Havel/Obere Tollense“ die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt.  
 Satzungsmäßige Aufgaben des Verbandes sind die Unterhaltung von Gewässern, der Ausbau, naturnaher Rückbau sowie der Bau und der Betrieb von Anlagen in und an Gewässern, die Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts des Bodens und der Landschaftspflege.
- (2) Die Gemeinde Wustrow hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch das Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und der Verbandsatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit diese zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind. Die von der Gemeinde Wustrow zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.
- (3) Die Mitgliedschaft besteht für alle Grundstücke in der Gemeinde Wustrow, die im Einzugsbereich des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Havel/Obere Tollense“ liegen.

**§ 2**  
**Gebührengegenstand**

- (1) Die von der Gemeinde Wustrow nach § 1 Abs. 2 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen und denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Abs. 1 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstige Nutzungsberechtigte der Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Wustrow, die im Einzugsbereich des Verbandes liegen.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.

### § 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach der Größe und Nutzungsart der Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Wustrow. Die anliegende Beitragskalkulation ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine Schätzung durch die Gemeinde Wustrow. Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde Wustrow die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (3) Über die Grundstücke führt die Gemeinde Wustrow ein Verzeichnis (Beitragsbuch), das jährlich fortzuschreiben ist. Berichtigungen oder Änderungen in den Bemessungsgrundlagen bzw. in der Person des Gebührenpflichtigen sind auf den Stichtag 1. Oktober des dem Erhebungsjahr vorausgehenden Kalenderjahres der Gemeinde Wustrow nachweislich durch den Gebührenpflichtigen mitzuteilen.
- (4) Der Gebührensatz beträgt für:

	Nutzungsart lt. ALB	Gebührensatz
Unland	950-960	4,80 €/ha
Gebäude-/Frei- und Erholungsflächen	010, 040, 110-289	9,60 €/ha
Betriebsfläche, Lagerplatz/Ver-/Entsorg.anlage	330-359	
Garten	630-639	4,80 €/ha
Straßen, Wege, Plätze	500, 510-559	9,60 €/ha
Landw. Nutzflächen Acker/Grünland	600, 610-629	4,80 €/ha
Brachland, landw. Betriebsflächen, Obstanbauflächen	670-699	2,40 €/ha
Sportfläche/Grünanlage/ Campingplatz	410-439	4,80 €/ha
Sonstige Flächen	290-299, 900	4,80 €/ha
Schutzflächen	910-939	4,80 €/ha
Fluss/Graben/Kanal	810-859	0,00 €/ha
See/Teich/Weiher/Sumpf/Wasserflächen	080, 860-899,	2,40 €/ha
Betriebsflächen, Abbauland, Halde	300, 310-329, 360-369	4,80 €/ha
Friedhof	940-949	4,80 €/ha
Moor, Heide	650-669	2,40 €/ha
Schiffsverkehr/ Verkehrsflächen ungenutzt	560-599	4,80 €/ha
Weingarten	640-649	4,80 €/ha
Laubwald/ Nadelwald /Mischwald	710-749	2,40 €/ha

Für Vorteilsflächen werden die tatsächlich vorliegenden Kosten pro Hektar des jeweiligen Schöpfwerkes als Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Nutzungsberechtigter der Flurstücke, die im Einzugsgebiet des Schöpfwerkes liegen.

#### **§ 4 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (3) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nutzer bzw. sonstige Berechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde Wustrow die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (5) Zu den Kosten, die durch die Mitgliedschaft im Wasser- und Bodenverband „Obere Havel/Obere Tollense“ entstehen, werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, die an den Verband selbst Beiträge zu leisten haben.

#### **§ 5 Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschild entsteht am 01.01. eines jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr. Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.  
In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je einem Viertel fällig. Kleinbeträge werden wie folgt fällig:  
- am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser fünfzehn Euro nicht übersteigt;  
- am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt.
- (2) Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitzabgaben (kombinierte Erhebung) durch die Gemeinde Wustrow von den Gebührenpflichtigen angefordert werden.
- (3) Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid über die geänderte Bemessung ergeht.

#### **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Absatz 2 Satz 2 oder des § 4 Abs. 3 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt ab 01. Januar 2012 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.12.2006 außer Kraft.

Wustrow, den

Kruse  
Bürgermeister der  
Gemeinde Wustrow

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.